

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

in der Fassung vom 10.11.2021

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) wurde 1968 als Interessenvertretung der Kriminalpolizei gegründet. Er setzt sich für die Belange aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten ein.

Der BDK ist parteipolitisch unabhängig.

Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem und menschengruppenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- » Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen
- » Chancengleichheit und Vielfalt
- » Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- » Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen »Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.«. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK.
- 2. Der BDK ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Der BDK hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Berlin. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet werden.

Satzung des BDK Seite 01 von 16



§2 Ziele und Zweck

- Der BDK ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten. Der Organisationsgrad kann mit Beschluss des Bundesdelegiertentages erweitert werden.
- 2. Der BDK setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele sind in einem Grundsatzprogramm aufgeführt. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele. Der BDK ist auch berechtigt, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.
- 3. Der BDK erkennt das geltende Tarifrecht an. Er setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
- 4. Der BDK kann Mitglied in europäischen Dachverbänden oder anderen nationalen und internationalen Organisationen sein.
- 5. Der BDK gewährt Rechtsschutz im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung.
- 6. Der BDK gewährt Sozialleistungen im Rahmen seiner Sozialordnung.

§3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur an eine Einrichtung übertragen werden, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftssteuer befreit ist.

§4 Organisation des BDK

- Der BDK ist ein Gesamtverein, der aus dem Bundesverband und dem Zusammenschluss der bestehenden selbstständigen Untergliederungen besteht. Seine selbstständigen Untergliederungen sind die Landesverbände sowie der Verband Bundeskriminalamt und der Verband Bundespolizei als eingetragene Vereine (nachfolgend: Verbände).
- 2. Einem Verband kann die Anerkennung als Landesverband/Verband entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und/oder Interessen des Bundesverbandes zuwiderhandeln. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Satzung des Verbandes gegen die Vorgaben des Bundesverbandes verstößt. Das Verfahren auf Aberkennung wird nach Anhörung durch den Bundesvorstand eingeleitet und bedarf eines Beschlusses des Bundesdelegiertentages mit Dreiviertelmehrheit. Wird einem Verband die Anerkennung entzogen, ist der betroffene Verband nicht mehr berechtigt, den Namen oder das Logo des BDK oder einen Namen oder Logo, das aufgrund seiner Ähnlichkeit zu Verwechslungen führen kann, zu führen. Seine Organmitglieder scheiden ersatzlos aus ihren Ämtern im Bundesverband aus.
- 3. Auf Antrag des Bundesvorstandes kann der Bundesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit über die Gründung von Verbänden beschließen.
- 4. Die Satzungen der Verbände dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Geplante Änderungen der Satzungen der Verbände sind vor der Beschlussfassung dem Bundesvorstand anzuzeigen.

Satzung des BDK Seite 02 von 16



§5 Organe und Gremien des BDK

- 1. Organe des BDK sind:
 - a. der Bundesdelegiertentag,
 - b. der Bundesvorstand,
 - c. der geschäftsführende Bundesvorstand.
- 2. Weitere Gremien des BDK sind:
 - a. die Fachbereiche,
 - b. die Fachkommissionen,
 - c. die Bundesschiedskommission,
 - d. die Bundeskassenrevision.

§6 Kompetenzverteilung

- Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verband sind und den BDK als Ganzes betreffen.
- 2. Fasst ein Verband einen Beschluss, der den Interessen eines oder mehrerer Verbände bzw. den Interessen des Bundesverbandes entgegensteht, entscheidet auf Antrag eines Verbandes oder eines BDK-Organs die Bundesschiedskommission über die Wirksamkeit des Beschlusses, sofern der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht wird. Vor der Entscheidung der Bundesschiedskommission sind die betroffenen Verbände anzuhören. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§7 Der Bundesdelegiertentag

- 1. Der Bundesdelegiertentag (BDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK. Der BDT setzt sich mit 200 stimmberechtigten Delegierten zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b. je 3 gewählten Mitgliedern aus den Verbänden,
 - c. weiteren durch die Verbände gewählte Delegierte. Die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Verbände wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer errechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen der Verbände zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum BDT.
- Auf einem aktuellen Bundesdelegiertentag ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes bleiben auf diesem Bundesdelegiertentag stimmberechtigt; dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
- 3. Der Bundesdelegiertentag findet alle fünf Jahre statt und muss bis zum 31.12. des fünften Jahres nach dem letzten regulären Bundesdelegiertentag durchgeführt werden. Der Termin wird vom Bundesvorstand spätestens sechs Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Monate vor Beginn einberufen. Der Bundesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der BDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Bundesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.

Satzung des BDK Seite 03 von 16



Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Bundesvorstand angeordnet werden. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK geregelt.

- 4. Die satzungsgemäßen Organe des BDK und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Bundesvorstand mindestens vier Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Die Delegierten können ihre Anträge nur über ihren entsendenden Verband einreichen. Die Anträge sind durch die Antragsprüfungskommission gemäß der Wahl- und Versammlungsordnung zu prüfen.
- 5. Der Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann der Bundesdelegiertentag erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Der Bundesdelegiertentag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK.
- 7. Der BDT hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Bundesvorstand gemäß § 9 Nr. 9 d) vorgenommen werden,
 - b. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, soweit diese nicht durch den Bundesvorstand gemäß § 9 Nr. 9 d) vorgenommen werden,
 - c. Beschlussfassung über die Schiedsordnung und die Versammlungs- und Wahlordnung, soweit diese nicht durch den Bundesvorstand gemäß § 9 Nr. 9 d) vorgenommen werden,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesvorstandes, des Berichtes der Bundeskassenrevisoren und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e. Wahl des oder der Bundesvorsitzenden und der max. fünf gleichberechtigten Vertretungen, der Bundesschatzmeisterin oder des Bundesschatzmeisters und einer Vertreterin oder eines Vertreters, der fünf Mitglieder der Bundesschiedskommission, die aus fünf unterschiedlichen Verbänden stammen müssen sowie der vier Kassenrevisor:innen, alle jeweils für fünf Jahre; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt,
 - f. Festlegung von Fachbereichen,
 - g. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK und die eingebrachten Anträge,
 - h. Beschlussfassung über den Beitritt des BDK in und den Austritt aus internationalen und nationalen Spitzenverbänden,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK und die anschließende Verwendung des Vermögens.
- 8. Die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis genannt ist. Beschlüsse gemäß Nr. 7 a), b) und i) bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- Bei Wahlen ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.

Satzung des BDK Seite 04 von 16



- 10. Neben dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Delegierten nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
 - a. die Sprecher:innen der Fachbereiche,
 - b. die Sprecher:innen der Fachkommissionen,
 - c. die Bundeskassenrevisor:innen,
 - d. die oder der Datenschutzbeauftragte.

§8 Der außerordentliche Bundesdelegiertentag

- Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag muss vom Bundesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn in Textform einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes oder mindestens neun Verbände oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- 2. Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

§9 Der Bundesvorstand

- 1. Dem Bundesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der geschäftsführende Bundesvorstand,
 - b. die Vorsitzenden der Verbände,
 - c. die Sprecher:innen der Fachbereiche.
- 2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind, können sich von einem anderen Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Die Vertretung der Vorsitzenden der Verbände kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Verbandes erfolgen, die Vertretung der Sprecher:innen der Fachbereiche nur aus den jeweiligen Fachbereichen. Mitglieder der Verbandsvorstände können dem geschäftsführenden Bundesvorstand angehören und umgekehrt. Doppelfunktionen innerhalb des Bundesvorstandes sind unzulässig, soweit sie nicht aus einem Vorsitz in einem Verbandsvorstand resultieren.
- 3. Der Bundesvorstand wird mindestens einmal jährlich in Textform vom geschäftsführenden Bundesvorstand oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der geschäftsführende Bundesvorstand legt bei der Einladung fest, ob die Bundesvorstandssitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der geschäftsführende Bundesvorstand den Ort der Versammlung bekannt. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den geschäftsführenden Bundesvorstand angeordnet werden. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK geregelt.
- 4. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder bei der Bundesvorstandssitzung anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Bundesvorstandssitzung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Die Bundesvorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Satzung des BDK Seite 05 von 16



- Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen für die Verbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrags.
- 6. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Hierzu werden die Beschlussvorlagen durch den geschäftsführenden Vorstand unter Fristsetzung bekannt gegeben. Die Frist zur Stimmabgabe soll nicht unter einer Woche liegen. Die Regelungen gemäß Nr. 5 gelten analog.
- 7. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung bzw. die Geschäftsordnung für Bundesvorstandssitzungen und Bundesdelegiertentage.
- 8. Die oder der Bundesvorsitzende hat neben der Durchführung der Beschlüsse die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Bundesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes oder des Bundesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.
- 9. Der Bundesvorstand vertritt den BDK im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK gemäß § 2 ergeben,
 - b. Umsetzung des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse des Bundesdelegiertentages sowie Konzipierung der inhaltlichen Arbeit des BDK,
 - c. Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung, Sozialordnung, Ehrungsordnung, die Finanzordnung, die Datenschutzordnung, die Reisekostenordnung, die Streikordnung, den Verhaltenskodex sowie den Style- und den Social-Media-Guide,
 - d. Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind,
 - e. Berufung und Zusammensetzung von Fachkommissionen zur Umsetzung von dauerhaften Schwerpunktaufgaben,
 - f. Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans für den geschäftsführenden Bundesvorstand und die Sprecher:innen der Fachbereiche,
 - g. Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - h. Berufung von Arbeitsgruppen und Beauftragten zur Umsetzung von Schwerpunktaufgaben und deren Festlegung,
 - i. Vorbereitung und Durchführung des Bundesdelegiertentages,
 - j. Abschluss von Dienst- und Honorarverträgen zwischen dem BDK und Organmitgliedern, der hauptamtlichen Bundesgeschäftsführung, der Chefredaktion der Fachzeitschrift "Der Kriminalist" sowie Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Autor:innen,
 - k. Bestimmung des Sitzes und des Personalschlüssels der Bundesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben,
 - I. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - m. Beschlussfassung über den Beitritt des BDK in und den Austritt aus internationalen und nationalen Organisationen und Netzwerken,
 - n. Wahl von kommissarischen Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden.

Satzung des BDK Seite 06 von 16



- 10. Neben den Bundesvorstandsmitgliedern nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Sprecher:innen der Fachkommissionen,
 - b. der oder die Chefredakteur:in der Fachzeitschrift "Der Kriminalist".
 - c. einen oder eine Vertreter:in der Bundeskassenrevision.

§10 Der geschäftsführende Bundesvorstand

- 1. Dem geschäftsführenden Bundesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die oder der Bundesvorsitzende,
 - b. die max. fünf untereinander gleichberechtigten Stellvertreter:innen des Bundesvorsitzes,
 - c. der oder die Bundesschatzmeister:in und ein oder eine Vertreter:in.
 - d. der oder die hauptamtliche Bundesgeschäftsführer:in.
- 2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind unzulässig.
- 3. Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt den BDK nach außen und gegenüber den Verbänden und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die sich aus den Beschlüssen des Bundesdelegiertentages oder des Bundesvorstandes ergeben, und beurkundet die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages.
- 4. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater:innen zu berufen. Diese haben kein Stimmrecht. Der Bundesvorstand ist über solche Maßnahmen zu informieren.
- 5. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Über Beschlüsse mit vertraglichen oder finanziellen Auswirkungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6. Der geschäftsführende Bundesvorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Bundesvorstands kann der Bundesvorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch wählen. Diese Berufung ist dem nächsten Bundesdelegiertentag zur Kenntnis zu geben.
 - Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit den Aufgaben zu betrauen.
- Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:
 - a. Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Bundesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat dem Bundesvorstand jährlich einen Jahresabschluss und eine Vermögensübersicht vorzulegen.
 - b. Rechtsgeschäfte bedürfen der Willenserklärung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, davon muss eine Person die Funktion des Bundesvorsitzes oder der Stellvertretung innehaben. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Bundesschatzmeisterin oder des Bundeschatzmeisters oder deren oder dessen Vertretung. Weiteres regelt die Finanzordnung.

Satzung des BDK Seite 07 von 16



- c. Rechtsgeschäfte, die den BDK außerhalb des Haushaltsplanes über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes abgeschlossen werden. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- d. Alle Kassenangelegenheiten erfordern neben der Willenserklärung des oder der Bundesschatzmeister:in oder dessen oder deren Vertretung auch die Willenserklärung des oder der Bundesvorsitzenden oder einer Stellvertretung oder der hauptamtlichen Bundesgeschäftsführerin oder des hauptamtlichen Bundesgeschäftsführers.

§11 Die Bundesgeschäftsführung

- Der BDK kann einen oder eine Bundesgeschäftsführer:in als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Über dessen Bestellung und den Abschluss eines Dienstvertrags entscheidet der Bundesvorstand.
- Über die Auswahl der Bundesgeschäftsführung entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
- 3. Die Bundesgeschäftsführung leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist berechtigt, den BDK diesbezüglich zu vertreten.
- 4. Der oder die Bundesgeschäftsführer:in darf eine angemessene Vergütung erhalten.
- 5. Der oder die Bundesgeschäftsführer:in ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§12 Die Fachbereiche

- 1. Zur Vertretung von speziellen Mitgliederinteressen setzt der BDT insbesondere die folgenden Fachbereiche ein, die regelmäßig an den Bundesvorstand berichten:
 - a. Junge Kripo,
 - b. Tarif,
 - c. Chancengleichheit, Frauen und Familie,
 - d. Ruhestand.

Weitere Fachbereiche können durch den BDT auf Vorschlag des Bundesvorstandes eingerichtet werden.

- 2. Die Fachbereiche setzen sich neben der oder dem Bundessprecher:in aus max. je einer Vertretung der Verbände zusammen, die von diesen selbst zu bestimmen ist. Die Vertretungen der jeweiligen Fachbereiche wählen mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen der Versammlungs- und Wahlordnung einen oder eine Bundessprecher:in für max. fünf Jahre. Diese Person ist dann Mitglied des Bundesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Die Sprecher:innen der Fachbereiche sind berechtigt, mit beratender Stimme an Bundesdelegiertentagen teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen.

§13 Die Fachkommissionen

1. Zur Vertretung von speziellen und längerfristigen Fachthemen kann der Bundesvorstand Fachkommissionen einsetzen, die regelmäßig an den Bundesvorstand berichten und diesen beraten. Die Mitglieder der jeweiligen Fachkommissionen wählen mit einfacher Mehrheit einen oder eine Sprecher:in für max. fünf Jahre.

Satzung des BDK Seite 08 von 16



2. Die Sprecher:innen der Fachkommissionen sind berechtigt, mit beratender Stimme an Bundesvorstandssitzungen teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen.

§14 Die Bundesschiedskommission

- Die Bundesschiedskommission entscheidet bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Schiedsordnung mit einfacher Mehrheit. Die Bundesschiedskommission ist beschlussfähig, wenn drei Schiedspersonen beteiligt sind.
- 2. Die Bundesschiedskommission kann durch Organe des BDK und der Verbände auch als Schlichtungs- und Mediationsorgan angerufen werden. Bei Schlichtungen und Mediationen muss keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden, die zugrunde liegenden Angelegenheiten sollen durch Einvernehmen der Parteien geregelt werden.
- 3. Als Schiedspersonen sind Mitglieder wählbar, die nicht in andere Organe des Bundesverbandes oder der Verbände gewählt sind. Gewählte Delegierte können sich als Schiedsperson wählen lassen, sofern sie nicht in weitere Organe des Bundesverbandes oder der Verbände gewählt sind.
- 4. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung, die durch den Bundesdelegiertentag beschlossen wird.

§15 Die Bundeskassenrevision

- Die Prüfung der Haushaltsführung des Bundesvorstandes wird durch vier Personen der Bundeskassenrevision ausgeübt. Eine Revision muss durch mindestens zwei der Personen durchgeführt werden.
- Zwischen zwei ordentlichen Bundesdelegiertentagen finden mindestens fünf Revisionen der Bundeskasse sowie der Beteiligungsgesellschaften des BDK statt. Im Jahr des Bundesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Bundesdelegiertentag vorliegt.
- 3. Im Zuge der Bundeskassenrevision wird insbesondere Folgendes geprüft:
 - a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes,
 - b. die Kassenbestände,
 - c. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
 - d. die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Bundesvorstandes.

Satzung des BDK Seite 09 von 16



- 4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Bundesvorstand vorzulegen ist. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere:
 - a. die aktuelle Finanzsituation,
 - b. die zu erwartende Finanzentwicklung,
 - c. die daraus zu ziehenden Konsequenzen.
- Dem Bundesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Bundesvorstandes/geschäftsführenden Bundesvorstandes der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
- 6. Die Bundeskassenrevisor:innen sind zusätzlich zur Prüfung der rechtlich verselbstständigten Geschäftsbereiche und Beteiligungen des BDK verpflichtet.
- 7. Als Bundeskassenrevisor:in kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Bundesvorstandes ist oder in der vorherigen Wahlperiode war.
- 8. Die Bundeskassenrevisor:innen dürfen max. zweimal wiedergewählt werden.
- Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Sonderprüfungen der Verbände durchgeführt werden.

§16 Ehrenamt

- 1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Mitglieder des Bundesvorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Zum Abschluss und zu Änderungen des Vertrages ist der Bundesvorstand ermächtigt.
- 3. Der Bundesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigen.
- 4. Im Übrigen besitzen Amtsinhabende einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5. Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des BDK Seite 10 von 16



§17 Ordentliche Mitgliedschaft

- Mitglied im BDK können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden:
 - a. Angehörige der deutschen Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b. Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Pensionär:innen und Rentner:innen, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen angehörten.
- 2. Mitglieder des BDK sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband und grundsätzlich dem Verband, in dem das Mitglied seinen Dienstsitz hat oder hatte. Über einen Wechsel des Verbandes entscheiden auf Antrag die betroffenen Verbände.
- 3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem Verband oder dem Bundesverband zu beantragen. Die Bundesgeschäftsstelle bestätigt die Mitgliedschaft nach Bestätigung durch den jeweiligen Verband in Textform und gibt den Beginn der Wirksamkeit bekannt.
- 4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
- 5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
- Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
- 7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- 8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK aus.
- 9. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den zuständigen Verband durch Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Bundesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Bundesvorstandes ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
- 10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen oder beruflichen Daten und ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

Satzung des BDK Seite 11 von 16



11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

§18 Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1. Auf Antrag des Bundesvorstandes oder Verbandsvorstandes können fördernde Mitglieder in den BDK aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder des BDK sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband und grundsätzlich bei dem Verband, der sie aufgenommen hat. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung.
- 2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung. Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 17 Nr. 3–5 und Nr. 8–11 sowie der §§ 19–22.

§19 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandverhältnis,
 - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch die Organe des BDK gemäß § 21,
 - e. Tod,
 - f. Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Nr. 1 a), d), e) und f).
- 3. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem zuständigen Verband oder Bundesverband wirksam erklärt werden.
- 4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der zuständige Verband oder Bundesverband davon Kenntnis erlangt hat.
- 5. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

Satzung des BDK Seite 12 von 16



- 6. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.
- Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 8. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK innerhalb von 4 Wochen an den BDK zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 9. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Verband führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband und umgekehrt.

§20 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
- Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
- 3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den geschäftsführenden Bundesvorstand oder den Verbandsvorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§21 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK gravierend schädigen.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbands- oder Bundesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Verbandsvorstand oder den geschäftsführenden Bundesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.
 - Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

Satzung des BDK Seite 13 von 16



- Ist ein Ausschlussantrag gegen einen oder eine durch den Bundesdelegiertentag gewählten oder gewählte Funktionsträger:in gestellt worden, beschließt darüber der Bundesdelegiertentag.
- 4. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§22 Mitgliedsbeiträge

- Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet. Das Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Näheres regelt die Beitragsordnung des BDK.
- Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Verbandsanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag festgelegt. Die Höhe des Verbandsanteils wird durch die Verbände festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung des BDK.
- 3. Stellt der Bundesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Bundesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Bundesebene nicht ausreicht, so kann er insgesamt einen bis zu 10 % höheren Bundesanteil mit Gültigkeit bis zum nächsten Bundesdelegiertentag beschließen.
- 4. Die vom Bundesdelegiertentag beschlossene Beitragsordnung ist für die Verbände verpflichtend.

§23 Datenschutz

- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vorliegt.
- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Der BDK gibt sich eine Datenschutzordnung, die Näheres regelt.
- 3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bestellt der Bundesvorstand eine oder einen Datenschutzbeauftragte:n. Diese Person darf keinem Organ des BDK-Bundesvorstandes angehören und berichtet unmittelbar an den geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Person übt die fachliche Aufgabe des Datenschutzes weisungsfrei aus. Sie darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- 4. Die oder der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den geschäftsführenden Bundesvorstand regelmäßig über die Tätigkeit. Sie oder er schlägt dem geschäftsführenden Bundesvorstand erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

Satzung des BDK Seite 14 von 16



§24 Rechtsgrundlagen

- Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK sind diese Satzung und die nachfolgenden Ordnungen und Vereinsrichtlinien:
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Rechtsschutzordnung,
 - d. Reisekostenordnung,
 - e. Streikordnung,
 - f. Sozialordnung,
 - g. Versammlungs- und Wahlordnung,
 - h. Schiedsordnung,
 - i. Ehrungsordnung,
 - j. Datenschutzordnung,
 - k. Geschäftsverteilungsplan für den geschäftsführenden Bundesvorstand und die Sprecher:innen der Fachbereiche,
 - I. Verhaltenskodex,
 - m. Styleguide,
 - n. Social-Media-Guide.

Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Bundesvorstandes erweitert werden.

- 2. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen gemäß Nr. 1 können durch den Bundesvorstand geahndet werden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch den Bundesvorstand festgestellte Verstöße können folgendermaßen geahndet werden:
 - a. Rüge oder Verweis,
 - b. Entzug des Stimmrechts,
 - c. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - d. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - e. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 21 der Satzung.
- 3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Dieses entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Satzung des BDK Seite 15 von 16



§25 Schlussbestimmungen

- 1. BDK-Mitglieder, in deren Dienstbereich ein Verband noch nicht oder nicht mehr besteht, gehören einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Verband an.
- 2. Die Verbände sind verpflichtet, sich bis zum 31.12.2023 zur Eintragung beim zuständigen Registergericht anzumelden. Erfolgt dies nicht, verliert der Verband seine organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit.
- 3. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder Urabstimmung zu. Der Beitritt einzelner Verbände oder deren Untergliederungen sind ausgeschlossen.
- 4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 5. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten Bundesdelegiertentages zu ersetzen.
- Diese Satzung gilt mit Beschluss des Bundesdelegiertentages vom 10.11.2021 als beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.11.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Satzung des BDK Seite 16 von 16